

Vorlage
an den
Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss
und Finanzausschuss

Delegation von Aufgaben nach § 26 Abs. 2 KomHKVO

Gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG ist über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen eine Entscheidung des Rates herbeizuführen. Das für Inneres zuständige Ministerium wird jedoch ermächtigt, durch Verordnung Wertgrenzen für Zuwendungen zu bestimmen. Abweichend von § 111 Abs. 7 davon entscheidet gemäß § 26 Abs. 1 KomHKVO der Bürgermeister über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von bis zu 100 Euro. Die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 Euro bis zu höchstens 2.000 Euro kann der Rat dem Verwaltungsausschuss übertragen (§ 26 Abs. 2 KomHKVO).

Es ergeht daher der nachfolgende **Beschlussvorschlag**:

Die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 Euro bis zu höchstens 2.000 Euro wird vom Rat auf den Verwaltungsausschuss übertragen.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)